



Protokollauszug
10. Sitzung vom 17. Mai 2016

96/2016 34.03 Gebührenreglement zur Abfallverordnung (SKR Nr. 11.12)
Änderung Artikel 11 betreffend Grundgebühr für Betriebe

A. Ausgangslage

Am 7. Juli 2015 ist das folgende Postulat von Rolf Wegmüller eingegangen und am 31. August 2015 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, den Artikel 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014, in Kraft seit 1. April 2014) z.B. wie folgt zu ändern: "Eine Grundgebühr von Fr. 142.00 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 153.35 (inkl. MwSt.) entfällt, wenn sich der Betrieb in der Wohnung des Betriebsinhabers befindet."

Begründung

„In Schlieren gibt es mehrere Kleinstfirmen welche durch die Inhaber in deren Wohnungen "betrieben" werden und oftmals Einzelunternehmungen sind. Diese Firmeninhaber bezahlen (wie alle anderen Einwohner in Schlieren) für die Abfallsäcke (siehe Artikel 5), zudem fallen die Grundgebühren für Haushaltungen an (Artikel 10). Zusätzlich müssen diese Firmeninhaber aber noch eine Grundgebühr für Betriebe entrichten. Dies, obwohl kaum mehr Abfall generiert wird. Als Antwort auf meine Anfrage im Jahr 2014 wurde mir von Angestellten vom Werkhof entgegnet, dass man ja die Spezial-Abfallsammlungen wie auch die direkte Entsorgung im Werkhof nutzen könne. Die Spezial-Abfallentsorgung steht allen in Schlieren zur Verfügung, ohne zusätzliche Gebühren, und wenn man Abfall direkt zum Werkhof bringt, muss man auch als „Kleinst-Firmeninhaber“ bezahlen. Neben den "normalen" Gebühren, wie sie jeder zu bezahlen hat, werden also Kleinst-Firmeninhaber welche in der eigenen Wohnung etwas erwirtschaften, mit zusätzlichen Gebühren bestraft. Dies stellt in meinen Augen eine absolute Ungerechtigkeit dar.

Aus diesen Gründen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, den Artikel 11 im "Gebührenreglement zur Abfallverordnung" anzupassen, so dass solche Kleinstunternehmer nicht mehr mit einer zusätzlichen Gebühr "bestraft" werden.“

B. Rechtsgrundlage

Die Stadt erhebt die Abfallgrundgebühren auf Basis des Gebührenreglements zur Abfallverordnung vom 30. Oktober 2006 (SKR Nr. 11.12).

Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz

„Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (Art. 12 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Art. 11 Grundgebühr für Betriebe

¹ Die Grundgebühr ist pro Betrieb zu bezahlen, unabhängig davon, ob er sich in einer Wohnung befindet oder mehrere Betriebe zusammen Büro- und/oder Geschäfts-räumlichkeiten teilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr ist davon unabhängig, ob ein Sitz oder eine Niederlassung in Schlieren besteht. Es genügt, wenn sich ein Betriebsteil wie etwa die Produktion, die Verwaltung oder ein Lagerteil auf Stadtgebiet befindet.

² Betriebe, die unter gleichem Namen an verschiedenen Adressen in Schlieren domiziliert sind, entrichten die Grundgebühr für jede Betriebs- oder Verkaufsstätte auf Stadtgebiet separat.

³ Falls eine Person in einer Büroräumlichkeit mehrere Betriebe repräsentiert oder eine Treuhandfirma mit Sitz in Schlieren mehrere Firmen betreut, welche nur die Postadresse auf Stadtgebiet haben, wird die Gebühr nur einmal fällig.

C. Lösungsansatz und Vorgehen

Der Stadtrat ist der Meinung, dass – trotz der gesetzlich erlaubten doppelten Gebührenerhebung – Inhaber, welche den Betrieb in der eigenen oder einer Mietwohnung betreiben und dort auch wohnen, gegen entsprechenden schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht für den Betrieb entlastet werden sollen. Im Antrag müssen die dazu notwendigen Nachweisdokumente, dass eine Doppelverrechnung von Wohnung und Betrieb tatsächlich stattfindet, enthalten sein.

Die Erhebungsmethoden sowie die Ansätze sind subjektiv nie für alle gerecht. Das System der Stadt hat sich jedoch bewährt und entspricht dem übergeordneten Recht. Deshalb soll am Grundsatz der Gebührenerhebung nichts geändert werden. Das Abfuhrwesen ist gebührenfinanziert, erhält kein Steuersubstrat und untersteht dem Kostendeckungsprinzip. Der Gesamtertrag darf mittelfristig die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung weder unter- noch überschreiten.

Der Stadtrat hat mit SRB 25 vom 8. Februar 2016 dem Gemeindeparlament beantragt, das Postulat von Rolf Wegmüller vom 7. Juli 2015 abzuschreiben. Erst nach der Diskussion im Parlament sollte auch das Reglement angepasst werden. Im Bericht zum Postulat wurde erwähnt, dass die Änderung des Gebührenreglements noch im ersten Halbjahr 2016, rückwirkend auf den 1. Januar 2016, erfolgen würde. Da die Rechnungen für die Abfallgrundgebühren erst per Juni fakturiert werden, ist dies ohne weiteres möglich. Das Gemeindeparlament beschloss am 11. April 2016, das Postulat auf der Pendenzenliste zu belassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gebührenreglements würde dem im Postulat enthaltenen Anliegen Rechnung getragen, weshalb eine Abschreibung des Postulats als angezeigt erscheint.

D. Änderung Artikel 11

Art. 11 soll mit einem zusätzlichen Absatz 4 ergänzt werden:

„Dienstleistungsbetriebe, bei denen die Inhaberin bzw. der Inhaber den Betrieb in einer selbst bewohnten Wohnung betreibt, können bei der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen eine Befreiung von der Zahlung der Abfallgrundgebühr für Betriebe beantragen. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Doppelverrechnung von Wohnung und Betrieb stattfindet.“

Der Stadtrat beschliesst:

1. Artikel 11 des Gebührenreglements zur Abfallverordnung (SKR Nr. 11.12) wird gemäss vorstehend Lit. D geändert. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2016.
2. Dem Gemeindeparlament wird beantragt, das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ als erledigt abzuschreiben.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
4. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung von Erlass SKR Nr. 11.12, in der Sammlung Kommunales Recht (SKR) nachzuführen.
5. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Postulant
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin